

# Papst und Konzil im Anglikanisch/Römisch-katholischen Dialog

## Erörterungen zu der katholischen Antwort auf den Schlußbericht von 1981

VON WERNER LÖSER S. J.

Seit dem II. Vatikanum führt die Römisch-Katholische Kirche mit vielen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Gespräche, in denen es um eine Erneuerung oder Vertiefung ihrer Beziehungen und letztlich um die Wiederaufnahme der Gottesdienstgemeinschaft geht. Ein Teil dieser Dialoge hat offiziellen Charakter, d. h. die Dialogkommissionen arbeiten im ausdrücklichen Auftrag ihrer Kirchen. Wenn die Römisch-Katholische Kirche auf Weltebene einen Dialog mit einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufzunehmen beabsichtigt, erteilt der vatikanische Rat für die Förderung der Einheit der Christen den entsprechenden Auftrag. Und ihm wird dann am Ende auch das Gesprächsergebnis übergeben, damit er dazu Stellung nimmt. Wenn in einem Dialog wichtige Glaubensfragen berührt wurden – und dies ist in ökumenischen Dialogen verständlicherweise in der Regel der Fall –, gibt der Rat seine Stellungnahme nicht ab, ohne mit der vatikanischen Glaubenskongregation darüber Einvernehmen erzielt zu haben. Bisher hat der Rat für die Einheit noch nicht häufig offiziell Stellung zu einem Gesprächsergebnis genommen. Vor wenigen Jahren – am 21. Juli 1987 – hat er sich beispielsweise zu den Konvergenzdokumenten der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über die Taufe, die Eucharistie und das Amt geäußert<sup>1</sup>.

### 1) Die ARCIC-I-Dokumente über die Autorität in der Kirche

Bald nach dem II. Vatikanum hat die Römisch-Katholische Kirche auch mit der Anglikanischen Kirchengemeinschaft das Gespräch aufgenommen. Eine erste Gesprächsrunde, die zu dem sogenannten „Malta-Bericht“ führte, diente der Vorbereitung eines groß angelegten theologischen Dialogs der beiden Kirchen. Sodann wurde die „Anglikanisch/Römisch-Katholische Internationale Kommission I“ – „ARCIC I“ – konstituiert. Sie arbeitete mehr als zehn Jahre hindurch im Bereich dreier Themen: Eucharistie, Amt und Ordination sowie Autorität in der Kirche. Sie legte als ihre Dialogergebnisse mehrere Dokumente vor. Sie wurden 1981 zusammengefaßt, in einen „Abschlußbericht“ eingefügt und 1982 den Kirchenleitungen übergeben<sup>2</sup>.

Im folgenden wird zunächst lediglich an die Aussagen im „Abschlußbericht“ erinnert, in denen es um die Autorität in der Kirche geht. Später kommen die entsprechenden Passagen in der „Antwort“, die am 5. Dezember 1991 erteilt wurde<sup>3</sup>, zur Sprache. Wie sind die Dokumente des „Abschlußberichts“ aufgebaut? Welche Inhalte werden in ihnen entfaltet?

Das erste dieser Dokumente – „Autorität in der Kirche I“ (im folgenden abgekürzt: A I) – wurde in drei Sitzungen von ARCIC erarbeitet: Grottaferrata (August/September 1974), Oxford (August/September 1975), Venedig (August/September 1976). Es

<sup>1</sup> „Catholic response to ‚Baptism, Eucharist and Ministry‘ (BEM), in: ISPCU 1987, 121–139 (in deutscher Übersetzung: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 79, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz).

<sup>2</sup> Anglican/Roman-Catholic International Commission, The final Report – Windsor 1981, in: ISPCU 1982, 74–106 (in deutscher Übersetzung sind diese Texte sämtlich zugänglich in Harding Meyer / Hans Jörg Urban / Lukas Vischer (Hrsg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, Paderborn: Bonifatius/Frankfurt: Lembeck 1983, 125–190). Im Folgenden wird die ins Deutsche übersetzte Textfassung zugrundegelegt.

<sup>3</sup> Text der „Antwort“ in „Osservatore Romano“ 81, 1991, Nr. 281, S. 10.

wird bisweilen „Venedig-Erklärung“ genannt. Im Vorwort zu dieser Erklärung sagen die Dialogteilnehmer, daß die Fragen nach der Autorität in der Kirche für die Beziehung der beiden Kirchen zueinander von besonderer Bedeutung sind. Die Trennungen, die sich in der Geschichte ereignet haben, entstanden am Problem des päpstlichen Primats. Sollen sie überwunden werden, so müssen in diesem Bereich Übereinkünfte gesucht und gefunden werden. Das Dokument greift jedoch die Fragen um das Papstamt nicht sogleich auf, sondern stellt seine Behandlung in einen weiteren theologischen Zusammenhang. Der theologische Leitbegriff, der dabei immer wieder herangezogen wird, ist der der „koinonia“. Die Erklärung umfaßt insgesamt 26 Abschnitte. Die ersten 11 Abschnitte bieten eine christologische und ekklesiologische Begründung und Entfaltung von Vollmacht und Autorität in der Kirche. Es geht um die Autorität Jesu selbst, um die Autorität der Hl. Schrift, um die Autorität aller, die der Kirche zugehören, um die Autorität der Bischöfe und der anderen, die eine Aufgabe wahrnehmen, um die Autorität der Konzile, um die Autorität der Bischöfe, die vorrangige Sitze innehaben. Die Abschnitte 12 bis 23 handeln von der Autorität des Bischofs von Rom. Sie wird grundsätzlich bejaht, weil sie eine jurisdiktionelle und eine doktrinale Funktion beinhaltet, derer die universale Kirche bedarf. In der Erklärung wird betont, daß der Primat des Bischofs von Rom keine isolierte Größe sein kann; vielmehr ist er vielfältig auf die vielen anderen Träger kirchlicher Vollmacht verwiesen: auf das Konzil, auf die Bischöfe, auf die Christen an allen Orten. Im Abschnitt 24 sind vier Probleme im Bereich der Primatslehre genannt, die einer vertiefenden Bearbeitung bedürfen: wie sind die petrinischen Texte der Bibel auszulegen?; was heißt „ius divinum“ im Zusammenhang mit dem päpstlichen Primat?; wie ist die Unfehlbarkeit des Papstes zu verstehen?; wie weit reicht die primatiale Jurisdiktion des Papstes? In Abschnitt 25 wird im Rückblick auf die gesamte Erklärung festgestellt, daß „bedeutsame Annäherungen“ im Verständnis der Autorität in der Kirche erreicht worden sind, so daß die Erklärung nun den zuständigen Instanzen der Kirchen zur Beurteilung übergeben werden kann (Abschnitt 26).

Das zweite Dokument enthält „Erläuterungen“ (im folgenden abgekürzt: A I E) zu dem ersten Dialogdokument, das die ARCIC I zur Frage der Autorität in der Kirche erarbeitet hat. Sie sind als Antworten auf Meinungsäußerungen und Stellungnahmen erstellt worden. Die Erläuterungen sind 1981 auf der Sitzung, die ARCIC I in Windsor veranstaltet hat, verabschiedet worden. Zuvor hatte man sich zu zwei Sitzungen in Venedig (August/September 1979 und August/September 1980) getroffen. Die Erläuterungen erstrecken sich über 8 Abschnitte. Der erste gibt einen Überblick über die Anfragen, die das erste Dokument über die Autorität in der Kirche ausgelöst hatte, sowie über die Antworten, die in den folgenden Abschnitten entfaltet werden. So wird die Rolle der Heiligen Schrift angesichts der verschiedenen kirchlichen, mit Autorität ausgestatteten Größen geklärt (Abschnitt 2). Fragen, die mit dem Art. 21 aus den 39 Anglikanischen Artikeln von 1541 aufgeworfen sind, werden angegangen (Abschnitt 3). Dort geht es um die Irrtumsmöglichkeit der Konzilien. Weitere Fragen, die beantwortet werden, beziehen sich auf den Ort des Laien in der Kirche (Abschnitt 4), auf die besondere Form der Autorität, die mit der Ordination verliehen wird (Abschnitt 5), auf den Sinn des Begriffs „Jurisdiktion“ (Abschnitt 6), auf die Einordnung der „regionalen Primatsträger“ in das Gesamtgefüge der Kirche (Abschnitt 7). Besonders wichtig ist der Abschnitt 8, in dem über die Form der Argumentation bei der Begründung des universalen Primats Rechenschaft gegeben wird: sie ist in einem eine historische und eine dogmatische. Das zweite Dokument ist also eine unsystematische Zusammenstellung von Antworten auf Fragen, die zu dem ersten Dokument eingegangen waren.

Das dritte Dokument – Autorität in der Kirche II (im folgenden abgekürzt: A II) – ist ebenfalls 1981 in Windsor fertiggestellt worden. Es geht systematischer als die Erläuterungen vor, insofern als es die vier Themen, die in der ersten Erklärung in Abschnitt 24 genannt worden waren, ausführlich behandelt: die petrinischen Texte der Bibel (Abschnitt 2 bis 9); der Sinn der Qualifikation „ius divinum“ (Abschnitt 10 bis 15); Begründung und Reichweite der päpstlichen Jurisdiktion (Abschnitt 16 bis 22); Sinn und Grenze der konziliaren und päpstlichen Unfehlbarkeit (Abschnitt 23 bis 32). In Ab-

schnitt 33 werden alle Überlegungen über den päpstlichen Primat noch einmal zusammenfassend gewürdigt.

Die drei Dialogdokumente bieten also eine umfassende Darstellung aller Aspekte der Autorität in der Kirche. Weitreichende Übereinstimmung kommt in fast allen Bereichen zum Ausdruck. Differenzen treten fast nur dort hervor, wo es um den universalen Primat des Papstes geht. Von daher ist es nicht verwunderlich, daß es innerhalb der Dokumente ein Gefälle auf die damit verbundenen Fragen gibt. Das dritte Dokument ist ihnen ausschließlich gewidmet und läßt ihnen ausführliche Erörterungen zukommen.

## 2) Die katholische Antwort auf ARCIC I

Nach fast zehn Jahren, am 5. Dezember 1991, wurde in Rom die katholische „Antwort“ auf den „Abschlußbericht“ veröffentlicht. Inzwischen hatte bereits ARCIC II zu arbeiten begonnen und ihrerseits schon neue bedeutende Dialogdokumente herausgebracht<sup>4</sup>. Nun liegt also die offizielle „Antwort“ der katholischen Kirche auf den „Abschlußbericht“ von ARCIC I vor. Die Anglikanische Kirchengemeinschaft hatte bereits 1988 durch die Lambeth-Conference ihre Antwort veröffentlicht und in ihr festgestellt, daß die Erklärungen über die Eucharistie und das Amt in der Kirche „consonant in substance with the faith of Anglicans“ seien. Von den Erklärungen über die Autorität in der Kirche wurde gesagt, sie seien „a firm basis for the direction and agenda of the continuing dialogue on this question“<sup>5</sup>. Wie noch gezeigt wird, ähnelt die katholische „Antwort“ der anglikanischen darin, daß auch sie bezüglich der Lehre von der Eucharistie und der Lehre vom ordinierten Amt mehr Gemeinsamkeit feststellt als bezüglich der Lehre von der Autorität in der Kirche.

Die nun vorliegende offizielle, durch Papst Johannes Paul II. approbierte „Antwort“ der katholischen Kirche auf den ARCIC I - „Abschlußbericht“ ist durch die römische Glaubenskongregation unter Mitwirkung des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen erarbeitet worden. Der Rat war beteiligt, weil er – wie die Antwort auf ARCIC I ausdrücklich betont – für die Durchführung des Dialogs verantwortlich war und ist; die Glaubenskongregation war beteiligt, weil sie in allen Fragen, die die kirchliche Lehre betreffen, zuständig ist. Die Herausstellung der „engen Zusammenarbeit“ zwischen den beiden römischen Institutionen fällt auf. Sie hat vermutlich ihren Grund darin, daß die Veröffentlichung der „Bemerkungen (Observations; Animadversiones)“ zum ARCIC-I-„Abschlußbericht“ durch die Glaubenskongregation allein im April 1982 auf viel Kritik gestoßen war<sup>6</sup>. Heute müßte man in die Beurteilung dieses Vorgangs alle inzwischen zugänglichen Hintergrundinformationen einbeziehen. Festzuhalten bleibt, daß die damaligen „Bemerkungen“ noch nicht die offizielle Antwort der katholischen Kirche gewesen sind. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die nun vorliegende „Antwort“ die Aussagen der damaligen „Erklärung“ weitgehend übernehmen konnte und übernommen hat. Freilich fällt auf, daß die „Antwort“ kürzer ausge-

<sup>4</sup> Bisherige ARCIC-II-Dokumente: *Salvation and the church*, in: ISPCU 1987, 33–41 (deutsche Übersetzung: *Heil und Kirche*, in: *Herkorr* 41, 1987, 225–232); *The Church as communion*, in: ISPCU 1991, 87–97 (deutsche Übersetzung: *Kirche als Gemeinschaft*, in: *Herkorr* 45, 1991, 317–325); die Arbeit an einem dritten Themenkomplex – Fragen der Moraltheologie – hat begonnen im August/September 1991 in Paris.

<sup>5</sup> Vgl. den Bericht von *Martin Conway* über die Lambeth-Conference vom Juli/August 1988: *Lambeth 1988: die anglikanischen Bischöfe erleben die Spannungen der Einheit*, in: *ÖR* 38, 1989, 79–87.

<sup>6</sup> „Observations on the final report of ARCIC“, in: *AAS* 74, 1982, 1062–1074 (in deutscher Übersetzung: *Herkorr* 36, 1982, 288–293). Aus einem Brief, den der damals soeben ernannte Präfekt der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger an den einen der Vorsitzenden, Bischof Alain Clark aus der katholischen Kirche, am 27. März 1982 geschrieben hat (veröffentlicht in: *AAS* 74, 1982, 1060–1061), geht hervor, daß die „Animadversiones“ der Glaubenskongregation im Auftrag des Papstes erarbeitet und an die katholischen Bischofskonferenzen geschickt worden sind. Sie sollten in die weltweite Meinungsbildung der katholischen Kirche frühzeitig eingehen.

fallen und im Ton zurückhaltender ist als die damaligen „Bemerkungen“. Das Interview, das Kardinal J. Ratzinger zwei Wochen nach der Veröffentlichung der „Bemerkungen“ – am 15. April 1982 – zu deren Erläuterung gegeben hat<sup>7</sup>, wollte offensichtlich die rasch sich verbreitende Verwunderung über die „Bemerkungen“ auffangen. Es stimmt im übrigen inhaltlich mit den „Bemerkungen“ überein. Später hat Kardinal Ratzinger sich in einem ausführlichen und gründlich erarbeiteten und darum sehr wichtigen Aufsatz noch einmal zu dem „Abschlußbericht“ von ARCIC I geäußert<sup>8</sup>. Auf diese Arbeit ist später noch einmal zurückzukommen.

Die „Antwort“ umfaßt zwei Teile: eine allgemeine Bewertung des Schlußberichts („general evaluation“) und einen erläuternden Text („explanatory note“).

In der allgemeinen Bewertung wird zunächst festgestellt, daß in dem anglikanisch-katholischen Dialog bedeutsame Konvergenzen und sogar Übereinkünfte erzielt werden konnten. Den Mitgliedern der ARCIC I wird dafür gedankt. Eine Weiterarbeit im Dialog wird für wünschenswert erklärt. Die allgemeine Bewertung enthält aber auch einen kurzen Absatz, der von den noch nicht überwundenen Unterschieden zwischen der katholischen und der anglikanischen Lehre spricht. Er ist wohl die entscheidende Botschaft der allgemeinen Bewertung. Der Absatz lautet: „Die katholische Kirche urteilt, daß es noch nicht möglich ist festzustellen, daß eine „substantielle Übereinkunft“ in allen von der Kommission bearbeiteten Fragen erreicht worden sei. Zwischen Anglikanern und Katholiken bleiben noch bedeutsame Unterschiede bezüglich wesentlicher Inhalte der katholischen Lehre.“ Was bedeutet „substantielle Übereinkunft“? Sie bedeutet einen „Konsens im Glauben“<sup>9</sup>, eine „Übereinstimmung in wesentlichen Punkten, in denen die Lehre keine Verschiedenheit zuläßt“<sup>10</sup>. Von der so erreichten Übereinstimmung her könnten Unterschiede, die einstweilen noch bestehen, überwunden werden<sup>11</sup>. In der Einleitung zu ihrem „Abschlußbericht“ hatte ARCIC I festgestellt, daß „substantielle Übereinstimmung in den Fragen der Eucharistie, des ordinierten Amtes und der Autorität in der Kirche heute möglich sei“<sup>12</sup>. Diese zusammenfassende Formulierung, auf die die „Antwort“ zielt, ist nur teilweise durch die Feststellungen gedeckt, die sich in den Einzeldokumenten finden. In den Erklärungen über die Eucharistie und über das Amt ist in der Tat davon die Rede, daß eine „substantielle Übereinstimmung“ erreicht worden sei<sup>13</sup>. Die Erklärungen über die Autorität in der Kirche sprechen dagegen lediglich von einer „bedeutsamen Annäherung“<sup>14</sup>, von „Übereinstimmung mit Einschränkungen“<sup>15</sup>. Wenn die „Antwort“ in ihrem ersten Teil feststellt, von „substantieller Übereinkunft“ könne noch nicht in allen von der Kommission bearbeiteten Fragen die Rede sein, zielt sie wohl auf die ebenfalls allgemein gehaltene Formulierung in der Einleitung zum „Abschlußbericht“.

Der zweite Teil der „Antwort“ enthält differenziertere Erörterungen. Es wird festgestellt, ein „bemerkenswerter Fortschritt“ sei in den Gesprächen über die Eucharistie und über das ordinierte Amt erreicht worden. Doch bevor es möglich sei zu sagen, die Erklärungen über diese beiden Bereiche entsprächen voll und ganz der katholischen Lehre, seien noch weitere Klärungen notwendig. Die Ergebnisse des Dialogs über die Autorität in der Kirche werden weniger günstig beurteilt. Für sie hatte ARCIC I selbst

<sup>7</sup> Vgl. KNA – Das Interview, Nr. 19, 15. April 1982.

<sup>8</sup> J. Kard. Ratzinger, Probleme und Hoffnungen des anglikanisch-katholischen Dialogs, in: Intern. kath. Zeitschrift „Communio“ 12, 1983, 244–259; wiederabgedruckt in: J. Kard. Ratzinger, Kirche, Ökumene und Politik, Einsiedeln 1987, 67–86, mit einem Nachwort, ebd. 87–96.

<sup>9</sup> Amt und Ordination, Erläuterungen 6.

<sup>10</sup> Amt und Ordination 17; Eucharistie, Erläuterungen 2.

<sup>11</sup> Eucharistie 12; Eucharistie, Erläuterungen 2.

<sup>12</sup> Abschlußbericht, Einleitung 2.

<sup>13</sup> Eucharistie, Vorwort; Eucharistie 12; Eucharistie, Erläuterungen 2; 10; Amt und Ordination 1; Amt und Ordination, Erläuterungen 6.

<sup>14</sup> Autorität I 25.

<sup>15</sup> Ebd. 26.

auch nur „Annäherung“ – Konvergenz – in Anspruch genommen<sup>16</sup>. Die „Antwort“ räumt ein, daß im Bereich der Lehre von der kirchlichen Autorität in einigen Punkten Übereinkunft oder Annäherung erreicht worden sind; in anderen Punkten, die für die katholische Lehre wesentlich sind, sei eine volle Übereinkunft oder wenigstens Annäherung aber nicht zustande gekommen.

Im ganzen wird vermutlich auch die „Antwort“ der schon oft in den verschiedensten Kreisen beklagten ökumenischen Unbeweglichkeit und Unerbittlichkeit der Verantwortlichen der katholischen Kirche bezichtigt. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Beurteilungen der verschiedenen Aussagen des „Abschlußberichts“ zum Thema Autorität in der Kirche bzw. konkreter: Papst und Konzil nicht ohne ernstzunehmende Gründe erfolgt sind, die es ob des erheblichen Gewichts der jeweiligen Sachprobleme nicht nur nicht zu verschweigen, sondern in Zukunft auch erneut zu erörtern gilt. Die folgenden Überlegungen sind als ein Beitrag zu dieser Bemühung gedacht.

### 3) Überlegungen zu der „Antwort“ auf die Dialogdokumente über die Autorität in der Kirche

Die „Antwort“ geht in ihrem zweiten Teil – „erörternder Text“ – auf diese Dialogdokumente ein. Zunächst wird daran erinnert, daß der „Abschlußbericht“ im Zusammenhang mit den Aussagen über die Autorität in der Kirche nicht den Anspruch erhebt, eine „substantielle Übereinkunft“ erzielt zu haben. Es war dort nur von einer „bedeutsamen Annäherung“ gesprochen worden. Die „Antwort“ greift den Begriff „Annäherung“ auf und stellt fest, „eine gewisse Annäherung“ sei erreicht worden. Diese könne als ein erster Schritt auf dem langen Weg zum Konsens und zur kirchlichen Einheit gelten. Daß es Ansatzpunkte für weitere Entwicklungen auf eine wirkliche Übereinkunft hin gibt, sieht die „Antwort“ damit gegeben, „daß auch die Anglikaner nun anerkennen können, daß ein Primat des Bischofs von Rom dem Neuen Testament nicht widerspricht und daß er ein Teil von Gottes Plan, der die Einheit und Katholizität der Kirche vorsieht, ist.“ Weitere Aussagen der Anglikaner zum Verständnis der Autorität in der Kirche, die katholischerseits nur bejaht werden könnten, werden in der „Antwort“ nicht erwähnt. Statt dessen werden verschiedene anglikanische Vorbehalte vor allem der katholischen Primatsauffassung gegenüber aufgeführt, mit Zitaten aus den Dokumenten über die Autorität in der Kirche belegt und als katholischerseits noch nicht annehmbar bezeichnet.

Im einzelnen sind es folgende Einzelthemen, zu denen in der „Antwort“ Stellung genommen wird: die Unfehlbarkeit von Papst und Konzil; die umstrittene Bedeutung der neueren marianischen Dogmen; das Verständnis der Rezeption kirchlicher Lehrentscheidungen; die Reichweite der Lehrautorität; Lehramt des Papstes und Lehramt des Konzils; Schrift, Tradition und Lehramt; der universale Primat des römischen Bischofs; die petrinischen Texte des Neuen Testaments; der *de-iure-divino*-Charakter des päpstlichen Primats; die Kirchlichkeit der den Primat des Papstes nicht anerkennenden christlichen Gemeinschaften. Diese verschiedenen Themen lassen sich um die beiden Hauptthemen: päpstlicher Jurisdiktionsprimat (a) sowie päpstliche und konziliare Lehrautorität (b) herumgruppieren. Dem wird im folgenden entsprochen.

Doch sei noch eine Bemerkung vorangeschickt. Die Textelemente, die sich auf die genannten Einzelfragen in der „Antwort“ beziehen, sind äußerst knapp gehalten. In der Regel umfassen sie nur wenige Sätze. Diese Textgestalt kann den Eindruck des Abrupten und Harten erwecken. Der diesen Sätzen Gewicht und Einsichtigkeit verleihende argumentative Hintergrund kommt kaum zum Ausdruck. Andererseits muß er einbezogen werden, wenn es gilt, die katholischen Positionen, die in der „Antwort“ vertreten werden, zu würdigen. Einige dieser argumentativen Erörterungen werden im folgenden eingebracht. Im übrigen sei an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich an den sehr erhellenden Text von Kardinal Joseph Ratzinger zu den Fragen des anglika-

<sup>16</sup> Ebd. 25.

nisch-katholischen Dialogs verwiesen<sup>17</sup>. Es ist ihm dort gelungen, die Grundoptionen der katholischen Theologie zum Gefüge Bibel – Kirche – Bischofsamt – Konzil – Papst überzeugend darzustellen. Es ist weder sinnvoll noch auch möglich, seine Gedankengänge hier nachzuzeichnen.

### a) *Der Jurisdiktionsprimat des Papstes*

In den Dialogdokumenten finden sich Texte, die auffallend deutlich zum Ausdruck bringen, daß die Anglikaner den universalen Primat des römischen Bischofs annehmen können. So heißt es in A E 8: „... ein Großteil der anglikanischen Einwände richtete sich gegen die Art und Weise der Ausübung sowie gegen bestimmte Ansprüche des römischen Primats und nicht so sehr gegen einen universalen Primat als solchen. Der Anglikanismus hat Prinzip und Praxis des Primats nie verworfen.“ Und in A II 33 findet sich der Satz: „Wir können nun gemeinsam erklären, daß die Kirche ... einen universalen Primas als Diener und Brennpunkt der sichtbaren Einheit in Wahrheit und Liebe braucht.“

Trotz der Bekundung eines grundsätzlichen Einverständnisses damit, daß die Kirche des universalen Primats des römischen Bischofs bedarf, hegen die Anglikaner einige Vorbehalte. Sie stammen aus Erfahrungen, die sie in der Geschichte mit Trägern dieses Amtes gemacht haben, und beziehen sich auf einige Inhalte des Verständnisses des universalen Primats, die seitens der katholischen Theologie für grundlegend gehalten werden und in den Lehrentscheidungen des I. Vatikanums festgeschrieben sind. Diese Vorbehalte bzw. abweichenden Auffassungen der Anglikaner kommen in den Texten über die Autorität in der Kirche zum Zuge. Die „Antwort“ greift entsprechende Textstellen auf, erklärt sie als katholischerseits nicht befriedigend oder nicht genügend und stellt ihnen die jeweilige katholische Auffassung gegenüber.

Die anglikanischen Auffassungen über den universalen Primat des römischen Bischofs, sofern sie katholischerseits in der „Antwort“ als nicht genügend bezeichnet werden, kreisen um einen Punkt: dieser Primat könne wohl, wenn er wirklich in einer der universalen Kirche dienenden Weise ausgeübt werde, als eine „Gabe der göttlichen Vorsehung“ und als eine „Wirkung der Führung des Heiligen Geistes“ anerkannt werden (vgl. A II 13), aber bis zu der Aussage, er sei aufgrund der ausdrücklichen Stiftung durch Jesus Christus eine kirchenkonstitutive Einrichtung, dringen sie nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei kurze Texte hinzuweisen, die in der „Antwort“ aus A II zitiert und als katholischerseits nicht genügend bezeichnet werden. Der eine bezieht sich auf die Auslegung der petrinischen Texte des Neuen Testaments. Über sie war auch bereits in A I 24 gehandelt worden. In A II 2 bis 9 sind sie dann noch einmal ausführlich erörtert worden. In der „Antwort“ wird auf Formulierungen hingewiesen, die – wie gesagt wird – hinter dem Sinn der dogmatischen Definition des I. Vatikanums zurückbleiben: Petrus komme unter den Aposteln „eine besondere Stellung“ zu (A II 3) und er habe eine „Stellung von besonderer Wichtigkeit“ (A II 5). Demgegenüber sei daran festzuhalten, daß Petrus den Primat „unmittelbar und direkt“ von Christus übertragen bekommen habe (DS 3055). Offenbar kommt es den Verfassern der katholischen „Antwort“ darauf an, nicht in Frage stellen zu lassen, daß der päpstliche Jurisdiktionsprimat zur gottgewollten Struktur der Kirche gehört, daß er also nicht nur den Aussagen des Neuen Testaments nicht widerspricht und im übrigen eine angemessene und annehmbare kirchliche Einrichtung war und auch in einer geeinten Kirche der Zukunft sein soll, sondern von Anfang an und grundsätzlich kirchenkonstitutiv ist.

Der zweite kurze Text, den die „Antwort“ anführt und der sich auf die *de-iure-divino*-Qualifikation des päpstlichen Primats bezieht, lautet: „Ius divinum braucht nicht unbedingt in dem Sinn verstanden zu werden, daß der universale Primat von Jesus während seines irdischen Lebens direkt als eine bleibende Institution gestiftet worden sei“ (A II 11). Über das rechte Verständnis von „Ius divinum“ war ebenfalls schon in A I 24 b gehandelt worden. Und in A II 10 bis 15 geht es noch einmal ausführlich

<sup>17</sup> Vgl. Anm. 8.

darum. Im I. Vatikanum bezeichnet „Ius divinum“ dasselbe wie „ex institutione ipsius Christi Domini“ (DS 3058). Wenn also die „Antwort“ bemängelt, daß die Deutung von „Ius divinum“ im „Abschlußbericht“ diese Gleichsetzung nicht voll aufgreift, so wollen ihre Verfasser auch hier keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß der Jurisdiktionsprimat des Papstes kirchenkonstitutiv ist.

Die „Antwort“ geht sodann noch auf ein Bedenken ein, das seitens der Anglikaner besteht und auch in den „Abschlußbericht“ eingegangen ist: wenn der päpstliche Jurisdiktionsprimat kirchenkonstitutiv ist, sind die Gemeinschaften, die den Primat des Papstes nicht anerkennen, keine wahren Kirchen. Das träfe dann auch auf die Anglikanische Gemeinschaft in ihrer bisherigen Geschichte zu. Dies einzugestehen, wäre für die Anglikaner nicht einfach. Im „Abschlußbericht“ ist nun unter Hinweis auf „Lumen Gentium“ 8 und „Unitatis Redintegratio“ 13 die neuere katholische Auffassung, derzufolge christlichen Gemeinschaften eine wahre Kirchlichkeit zugestanden werden muß, dahingehend gedeutet worden, daß den nicht-katholischen kirchlichen Gemeinschaften nichts Wesentliches fehle, außer daß sie den Papst und seine spezifischen Kompetenzen nicht anerkennen. Damit ist der Sache nach gesagt, daß die Anerkennung des Papstes ein isolierbarer Sachverhalt ist, der nicht das gesamte Kirchenverständnis durchdringt. Demgegenüber hält die „Antwort“ daran fest, daß ein Kirchenverständnis, das die Anerkennung des Papstes nicht enthält, eben darum auch in seinen sonstigen Bereichen nicht ohne Mängel ist. Nach katholischer Auffassung kann der Sinn von Kirchlichkeit nicht erschöpfend ausgesagt werden, wenn nicht die Universalität und Katholizität der Kirche und ihr entsprechend die Stellung des Papstes als des Repräsentanten und Garanten der Einheit dieser Kirche von Anfang an und in allen Hinsichten einbezogen wird.

Die Bedenken, die die „Antwort“ im Blick auf die im „Abschlußbericht“ dargelegten Auffassungen der Anglikaner über den universalen Primat des Papstes zum Ausdruck bringt, klingen schroff. Hängt dies nicht damit zusammen, daß der anglikanischen Position eine bestimmte, auch in den Lehrentscheidungen des I. Vatikanums wirksam gewordene, aber dann nicht mehr weiterentwickelte Gestalt katholischer Theologie gegenübergestellt wird, obwohl dies doch möglich gewesen wäre? Sicherlich kann katholische Theologie nicht darauf verzichten, den universalen Primat des römischen Bischofs als eine kirchenkonstitutive, gottgewollte Einrichtung zu verstehen. Es gibt sie in der Kirche „ex iure divino“. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht doch möglich gewesen wäre, diesen Sachverhalt im Sinne heute in der katholischen Theologie weitgehend angenommener Einsichten aufzuweisen. Die Erkenntnis hätte ausgewertet werden können, derzufolge der de-iure-Charakter kirchenkonstitutiver Einrichtungen – z. B. der Sakramente – auch ohne die Annahme expliziter Einsetzungsakte seitens des irdischen Jesus begründet werden kann. Es käme dabei darauf an, diese Einrichtungen als wesentliche Merkmale der Kirche als einer aus dem gesamten Jesus-Ereignis hervorgegangenen sakramentalen Größe aufzuweisen. Unbestreitbar rechtgläubige katholische Theologen unseres Jahrhunderts haben in dieser Weise gedacht und gesprochen: Erik Peterson, Heinrich Schlier, Karl Rahner, Hans Urs von Balthasar, Karl Lehmann<sup>18</sup>. Hätte die „Antwort“ die Erkenntnisse der heutigen katholischen Theologie übernommen und ausgewertet, so hätte dies einen erheblichen Gewinn bedeutet: die ausführlichen Abschnitte von A II über die petrinischen Texte des Neuen Testaments, über das konkrete Verständnis von „ius divinum“ und über den Sinn und die Reichweite der päpstlichen Jurisdiktion hätten zustimmender beurteilt werden können, als es in der vorliegenden „Antwort“ geschehen ist. Die Aussage der Anglikaner, sie könnten im universalen Primat des römischen Bischofs eine „Wirkung der Führung des Heiligen Geistes“ und eine „Gabe der göttlichen Vorsehung“ erkennen, wäre als eine

<sup>18</sup> Vgl. z. B. E. Peterson, Die Kirche (1929), in: *Ders.*, Theologische Traktate, München 1951, 409–429; H. Schlier, Die Entscheidung für die Heidenmission in der Urchristenheit, in: *Ders.*, Die Zeit der Kirche, Freiburg 1955, 90–107; K. Rahner, Kirche und Sakramente, Freiburg 1961; H. U. von Balthasar, Kirche als Gegenwart Christi, in: *Ders.*, Neue Klarstellungen, Einsiedeln 1979, 52–61, K. Lehmann, Der Ursprung der Kirche und Jesus Christus, in: W. Seidel (Hrsg.), Kirche – Ort des Heils, Würzburg 1987, 11–32; u. a.

der katholischen Auffassung, die von der „*institutio divina*“ spricht, zumindest benachbarte erkannt und anerkannt worden. Es wäre so im übrigen an einer nicht unwichtigen Stelle deutlich geworden, daß es auch katholischerseits eine legitime Lehrentwicklung gibt und daß die Träger des kirchlichen Lehramtes ihre Aufgabe im Zusammenwirken mit den Theologen wahrzunehmen bereit sind. So aber bleiben argumentative Möglichkeiten, die heute in der neutestamentlichen Exegese ebenso wie in der dogmatischen Ekklesiologie bereitliegen, ungenutzt. Beim Fortgang der anglikanisch-katholischen Gespräche könnte auf sie zurückgegriffen werden.

### b) *Die päpstliche und konziliare Lehrautorität*

Die katholischen und die anglikanischen Mitglieder von ARCIC I haben gemeinsam zum Ausdruck zu bringen vermocht, daß die Kirche um ihrer Bestandes willen verbindlich zu lehren instande sein muß. In A II 24 heißt es: „Die Erhaltung der Kirche in der Wahrheit macht es erforderlich, daß die Kirche in bestimmten Augenblicken ein entscheidendes Urteil über wesentliche Fragen der Lehre fällen kann, das zu einem Teil ihres bleibenden Zeugnisses werden kann“, – eine Aussage, die zustimmend auch in der „Antwort“ zitiert wird. Beide Seiten sind sich auch darin einig, daß diese grundlegende Auffassung sich zu konkretisieren hat in der Angabe der Instanzen, denen solches verbindliches Lehren aufgetragen ist. Es sind das das Konzil und der Papst. An entsprechende Texte aus A I erinnernd führt A II 26 aus: „Die Kirche übt ihre Lehrautorität durch verschiedene Instrumente und Instanzen und auf unterschiedlichen Ebenen aus. Wenn Dinge des Glaubens auf dem Spiel stehen, kann die Kirche darüber auf allgemeinen Konzilien Entscheidungen fällen; wir sind übereinstimmend der Auffassung, daß diese Entscheidungen verbindlich sind. Wir haben auch anerkannt, daß eine vereinigte Kirche einen universalen Primas braucht, der, in der *koinonia* den Vorsitz führend, verbindlich im Namen der Kirche sprechen kann. Durch diese beiden Instanzen kann die Kirche in Glaubenssachen ein entscheidendes Urteil fällen und so den Irrtum ausschließen.“ In diesen Sätzen kommen bedeutsame Übereinkünfte zum Ausdruck. Wäre es nicht wichtig gewesen, sie in der „Antwort“ zu würdigen, bevor die Elemente eines ungenügenden Verständnisses der primatiales und der konziliaren Unfehlbarkeit seitens der Anglikaner benannt und bewertet werden? Doch werden vorwiegend diese thematisiert. Dies ist wohl darin begründet, daß die Aussagen zur Lehrkompetenz in der Kirche im „Abschlußbericht“ nicht immer einheitlich und eindeutig sind. Andererseits legt die katholische Kirche um der Bedeutung der zur Frage stehenden Sachverhalte auf Klarheit und Verbindlichkeit in den Aussagen großen Wert. Das kann kurzfristig für die Beteiligten und Interessierten schmerzlich sein; letztlich dient es der Sache.

Die „Antwort“ zitiert aus A II 31 folgenden Satz: „Trotz unserer Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit eines universalen Primats in einer vereinigten Kirche akzeptieren Anglikaner nicht, daß notwendig mit dem Amt des Bischofs von Rom der garantierte Besitz einer solchen Gabe göttlichen Beistandes in Lehrurteilen verbunden ist, aufgrund deren seine formellen Entscheidungen, vorgängig zu ihrer Rezeption durch die Gläubigen, als vollkommen gesichert erkannt werden können.“ Die „Antwort“ fügt noch eine andere Aussage aus A II 29 an, die auch die Unterschiedlichkeit der anglikanischen und der katholischen Auffassung wiedergibt und sich ebenfalls auf die Bedingungen der Irrtumslosigkeit einer unfehlbaren Lehrentscheidung des Papstes bezieht: „Wenn es klar ist, daß alle diese Bedingungen (scil. die im Vatikanum I aufgeführten) erfüllt worden sind, gehen die Katholiken davon aus, daß das Lehrurteil von Irrtum bewahrt und seine Aussage wahr ist. Sollte es jedoch nicht offenkundig sein, daß die zur Annahme vorgelegte Definition eine legitime Interpretation des biblischen Glaubens darstellt und sich in Übereinstimmung mit der rechtgläubigen Tradition befindet, so würden Anglikaner es als ihre Pflicht ansehen, die Rezeption der Definition weiterem Studium und Gespräch vorzubehalten.“ (Diese beiden Sätze aus dem dritten der erwähnten Dokumente wiederholen die Auffassungen, die bereits in der ersten Erklärung vorgetragen worden waren – in A I 24 c). Trotz aller Bemühungen ist es offenbar nicht gelungen, diese Differenzen zu überwinden.



Worin genau besteht der Unterschied zwischen der katholischen und der anglikanischen Position? Die Katholiken erkennen eine päpstliche Lehraussage als irrtumsfrei und unanfechtbar an aufgrund der Tatsache, daß diese aus einer *ex-cathedra*-Lehrentscheidung des Papstes, dem der göttliche Beistand dazu verheißen und der daraufhin unfehlbar ist, hervorgegangen ist. Demgegenüber erkennen die Anglikaner eine Lehraussage des Papstes als irrtumsfrei und unanfechtbar an aufgrund der Tatsache, daß sie offenkundig eine Auslegung des biblischen Glaubens ist, in der Linie der rechtgläubigen Tradition liegt und seitens der Kirche angenommen (rezipiert) ist. Würden die Anglikaner sagen, der Papst sei unfehlbar, so könnte dies auf der Grundlage ihrer Annahmen nur eine Tatsachenfeststellung sein: tatsächlich hat der Papst im Bereich des Glaubens und der Sitte nur wahre und unanfechtbare Aussagen gemacht; also ist er unfehlbar. Wenn die Katholiken jedoch von der Unfehlbarkeit des Papstes sprechen, so haben sie dabei mehr als eine Tatsachenfeststellung im Sinn. Die Unfehlbarkeit ist vielmehr mit dem Amt als solchem und mit bestimmten Vollzügen, die ihm anvertraut sind, gegeben und hat ihren Grund im Beistand Gottes. Genau diesen Sachverhalt nehmen die Anglikaner nicht an, – auch nicht in den ARCIC-I-Erklärungen, wie die beiden zitierten Sätze belegen. Nach katholischer Lehre heischt eine Lehraussage des Papstes gläubige Annahme, wenn und weil sie *ex-cathedra* verkündet worden ist. Nach anglikanischer Auffassung dagegen wird eine Lehraussage rechtens gläubig angenommen, wenn und weil sie als eine angemessene Auslegung der biblischen und kirchlichen Tradition erfaßt wurde.

Die beiden marianischen Lehrentscheidungen der Neuzeit – diejenige von 1854 und diejenige von 1950 – dienen Anglikanern und Katholiken zur Verdeutlichung ihrer Auffassungen. Für Katholiken gehören die beiden Dogmen zum verbindlichen Lehrbestand ihrer Kirche. Für Anglikaner ist dies nicht der Fall. Selbst wenn sie zu den Inhalten dieser Dogmen ein offenes Verhältnis finden sollten, – die Tatsache, daß sie unabhängig von einem Konzil und also allein unter Beanspruchung der päpstlichen Lehrautorität verkündet worden sind, weckt in ihnen Vorbehalte. Im übrigen hegen sie Zweifel, ob diese Dogmen genügend klar von der Bibel gedeckt sind. So werden die marianischen Dogmen für die Anglikaner zu Gründen, warum sie sich mit der Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit schwer tun. Dies kommt im „Abschlußbericht“ zum Ausdruck – vor allem in A II 30. Es ist aufschlußreich, daß in der „Antwort“ im Anschluß an die Wiedergabe der anglikanischen Auffassung nicht eine mariologische Erörterung, sondern ein vertieftes Studium des Petrusdienstes in der Kirche angemahnt wird.

Der „Abschlußbericht“ hatte dargelegt, daß es in der Kirche einer lehramtlichen Autorität bedarf, die – zumal in Zeiten der lehrmäßigen Unklarheit und Unsicherheit – verbindlich zu sprechen vermag. Träger dieser Lehrautorität ist – wie bereits angedeutet und im „Abschlußbericht“ anerkannt – zum einen der Papst, zum anderen das Konzil. In der „Antwort“ wird darauf hingewiesen, daß für den Bereich der konziliaren Lehrentscheidungen dasselbe gilt wie für den Bereich der primatialen: die Erkenntnis ihrer Irrtumslosigkeit und Unanfechtbarkeit ergibt sich aus dem geordneten, unter dem göttlichen Beistand verlaufenden Vollzug der Entscheidung selbst, nicht aus der Tatsache, daß die Gläubigen die Entscheidung angenommen (rezipiert) haben.

Schließlich wird in der „Antwort“ auf den „Abschlußbericht“ daran erinnert, daß die kirchliche Lehrautorität für den Gesamtbereich der von Gott geoffenbarten Wahrheit zuständig ist und also nicht auf „grundlegende Lehren“ oder „zentrale Heilswahrheiten“ begrenzt ist (vgl. A I E 3).

Blickt man auf die Ausführungen, die die „Antwort“ auf die Aussagen des „Abschlußberichts“ über die Lehrautorität von Papst und Konzil bietet, zurück, so fällt auf, daß die Bedeutung der Rezeption einer lehramtlichen Entscheidung für die Erkenntnis von deren Irrtumslosigkeit und Unanfechtbarkeit bei den Anglikanern hoch, bei den Katholiken niedrig angesetzt wird. Die Verfasser der „Antwort“ sind bestrebt, die Erkenntnis der Irrtumslosigkeit und Unanfechtbarkeit einer kirchlichen Lehrentscheidung allein darin begründet zu sehen, daß die Lehrentscheidung unter der rechten Inanspruchnahme der formalen Autorität der zuständigen Lehrinstanz zustandegekommen ist. „*Definitiones . . . ex sese, non ex consensu Ecclesiae irreformabiles sunt*“, heißt es in der Definition des I. Vatikanums (DS 3074). Formulierungen des „Abschlußberichts“, in

denen die anglikanische Sicht der Wahrnehmung der kirchlichen Lehrautorität beschrieben und in denen das Element „Rezeption“ bezüglich der Erkenntnis der Tragfähigkeit und Verbindlichkeit einer kirchlichen Lehrentscheidung für unentbehrlich gehalten wird, werden in der „Antwort“ als katholischerseits nicht genügend bezeichnet. Gleichwohl läßt sich nicht leugnen, daß die Verfasser des „Abschlußberichts“ im Blick auf den Faktor Rezeption auch Formulierungen gefunden und verwendet haben, die auch katholischerseits annehmbar sind. So heißt es A E 3: „Rezeption schafft keine Wahrheit noch legitimiert sie die Entscheidung ...“. Und in A II 25 finden sich solche Sätze: „Die aktive Reflexion aller Glieder der Kirche über die Definition klärt ihrerseits wiederum deren Bedeutung. Ferner – wenn eine Definition auch nicht erst durch ihre Rezeption vonseiten des Volkes Gottes ihre Verbindlichkeit erhält, so ist die Zustimmung der Gläubigen doch das letzte Anzeichen dafür, daß die verbindliche Entscheidung der Kirche in einer Glaubensfrage in Wahrheit durch den Heiligen Geist vor Irrtum bewahrt worden ist. Der Heilige Geist, der die Kirche in der Wahrheit erhält, wird ihre Glieder bewegen, die Definition als wahr zu rezipieren und sich anzueignen, wenn das von ihr Ausgesagte die Offenbarung in gültiger Weise auslegt.“

Solche gemeinsam verantworteten Formulierungen über das Verhältnis von Lehrentscheidung und Rezeption lassen die Kluft als geringer erscheinen als es dem Eindruck entspricht, den die „Antwort“ hervorruft. Und doch bleibt es zutreffend, daß die Anglikaner Vorbehalte aufrechterhalten angesichts der katholischen Auffassung, derzufolge der Papst und das Konzil unfehlbar sind, wenn sie unter voller Inanspruchnahme ihrer Autorität und das heißt auch: unter dem Beistand des Heiligen Geistes eine Lehrentscheidung im Bereich des Glaubens und der Sitten fällen. Es sei an dieser Stelle noch auf zwei Sachverhalte aufmerksam gemacht, die katholischerseits einer Erwägung wert wären und einen Weg aus den skizzierten Schwierigkeiten weisen könnten.

aa) Auch katholischerseits kann nicht geleugnet werden, daß es möglich sein muß, Lehrentscheidungen des Papstes an der Heiligen Schrift, an der Tradition der Kirche und am Glaubenssinn des Volkes Gottes zu messen. Der Extremfall eines „papa haereticus“ ist nicht schlechthin auszuschließen. Tritt er ein, so haben andere kirchlichen Instanzen um der Bewahrung der Kirche in der Wahrheit willen tätig zu werden. Was jedoch im äußersten Notfall möglich, ja notwendig ist, kann im Normalfall nicht völlig abwesend sein: daß die Gemeinschaft der Kirche als ganze und auf ihren verschiedenen Ebenen in die Wahrnehmung ihrer lehramtlichen Belange einbezogen sein muß. In einem bedenkenswerten Aufsatz – „Sich halten – an den Unfaßbaren“<sup>19</sup> – hat Hans Urs von Balthasar darauf hingewiesen. Er schreibt: „Dies alles: der Geist, das Liebesgebot, das Sakrament, das heilige Amt, die Schrift und die Überlieferung, dies alles ist wesentlich Bürgschaft, gefülltes Zeichen, eindeutiger Verweis auf Christi Gegenwart bei uns und in uns, durch seinen Geist, der mit ihm auch den Ursprung, von dem alles ausgeht und gewirkt wurde, vergegenwärtigt, den Vater. Das ewige dreieinige Leben Gottes ist uns in diesen Zeichen und Verweisen geschenkt, wenn anders wir sie wirklich als das verstehen und leben, was sie sind und als was sie in der Absicht des Herrn evidentermaßen verstanden werden wollen ... Das wird schon dadurch sehr deutlich, daß die sechs aufgezählten Aspekte voneinander untrennbar sind, daß sie aufeinander verweisen, einander brauchen, um sein zu können, was sie sind: kein Sakrament ohne ein Amt, keine Schrift ohne lebendige Tradition und umgekehrt, aber auch keine Gemeindeordnung ohne das Liebesgebot, das aber zurückweist auf den absoluten Liebesgehorsam Christi, der sich ... in der Gemeindeordnung widerspiegeln muß. Jeder Aspekt verweist auf alle anderen. Für das Ineinander von Schrift, Überlieferung und Amt hat dies die dogmatische Konstitution „Dei Verbum“ (Nr. 10) lichtvoll dargetan. „Das Ganze ist ein subtiler Organismus der Vergegenwärtigung und Lebendigerhaltung. Wo eins oder zwei aus noch so plausiblen Gründen fallengelassen werden, muß Stagnation eintreten. Man darf die Schrift nicht auf Kosten der Überlieferung oder des Amtes verabsolutieren, man darf die Überlieferung nicht an einer bestimmten Stelle unterbrechen und absolutsetzen ... und sie gegen das Amt ausspielen, man darf die Unfehlbarkeit des

<sup>19</sup> In: GuL 52, 1979, 246–258.

Amtes keinen Augenblick von Schrift und Überlieferung loslösen, man kann niemals übersehen, daß alles Strukturhafte, auch die Sakramente, um der lebendigen Liebe der Kirche willen da sind.“<sup>20</sup> Die Eingebundenheit der päpstlichen und der konziliaren Lehramtswahrnehmung in die Vielfalt der Lebensvollzüge der Kirche, von der in diesem Text die Rede ist, kommt in der „Antwort“ zu wenig zum Ausdruck. Hier deutet sich eine Richtung an, wo und wie Akzentverschiebungen in der katholischen Reaktion auf anglikanische Auffassungen möglich sind.

bb) In der „Antwort“ auf den „Abschlußbericht“ kommt der Sache nach eine Auffassung zur Geltung, derzufolge das Lehramt beim Hirtenamt liegt. Ein und dieselbe Person ist „pastor ecclesiae“ und „doctor ecclesiae“. Im I. Vatikanum wurde formuliert, es sei beständige Lehre der Kirche, „ipso Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendit“ (DS 3065). Die Gläubigen entsprechen dem Hirten- und Lehramt der Kirche, wenn es „authentisch“, d. h. verbindlich entscheidet, durch ein „obsequium religiosum voluntatis et intellectus“ (LG 25; CIC 752). Was sagt dies über das Verständnis der Kirche und des kirchlichen Amtes aus? Das katholische Kirchenverständnis betont nachdrücklich die Einheit des neuen Volkes Gottes, des Leibes Christi, des Tempels des Heiligen Geistes. Der Bischof von Rom und das Kollegium der Bischöfe bezeichnen und bewirken in besonderer Weise die Einheit der Kirche, die sich als Glaubensgemeinschaft, als Gebets- und Gottesdienstgemeinschaft und als Dienstgemeinschaft vollzieht. Diesem Gefüge gehören die Lehre und das Lehren innerlich an. Deshalb obliegt das „verbindliche Lehren“, das das eine Evangelium zur Weckung des einen Glaubens und zur Erbauung der einen Kirche vorlegt und auslegt, dem einen Amt, das im Bischofsamt hervortritt. Im Begriff des „obsequium religiosum“ kommt die spezifische Beziehung des Christen zu dem einen apostolischen Amt innerhalb der einen Kirche zum Ausdruck, wobei das authentische Lehren innerhalb des ganzen Zusammenhangs gesonderte Beachtung erfährt. Die Theologen sind dem genannten konkreten Gefüge zugeordnet, lassen sich ihre Themen von ihm her geben und tragen ihm ihre Einsichten zu. Die Rückbindung und Einbindung des Lehramtes an und in das Bischofsamt ist auch eine Konsequenz der katholischen Amtsauffassung. Das kirchliche Amt wird verstanden als das Sein und Handeln „in persona Christi Capitis“. Jesus von Nazareth ist das Haupt und der Hirt und der Lehrer seiner Kirche. Ihn repräsentiert der Träger des kirchlichen Amtes. In Jesus aber geht die Einheit der Person und der Sendung der Vielfalt der Ämter – zumindest logisch – voraus. Sein eines Hirtenamt entfaltet sich in die bekannten drei Ämter: in das munus regale, das munus sacerdotale, das munus propheticum. Letzteres enthält in sich das Lehren. In analoger Weise differenziert sich das eine kirchliche Amt in die drei Ämter des Verkündigens und Lehrens, des Heiligens und des Leitens aus. Bisweilen akuiert der Träger des kirchlichen Amtes stärker das munus sanctificandi, bisweilen stärker das munus nuntiandi und dies gegebenenfalls noch einmal konkretisiert als munus docendi. Auch wenn der Gläubige belehrt wird und sich belehren läßt, geht es um den einen Vollzug des einen und ganzen kirchlichen Amtes, das das eine „esse et agere in persona Christi Capitis“ ist, sowie der einen entsprechenden Antwort des Gläubigen darauf.

Über derartige Fragen wäre bei einer Fortsetzung des Gesprächs mit den Anglikanern zu sprechen, damit es zu einer Vertiefung der Konvergenz und schließlich zur Feststellung eines Konsenses auch im Verständnis des kirchlichen Lehramtes, wie es dem Bischof von Rom und dem Konzil übertragen ist, kommt.

Die genauere Betrachtung der Abschnitte der katholischen „Antwort“, in denen es um die Autorität in der Kirche, genauerhin: um die jurisdiktionelle und die doktrinale Autorität von Papst und Konzil geht, gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß der Dialog mit den Anglikanern auch über diese Fragen noch einmal weitergeführt wird und daß dabei argumentative Möglichkeiten, die katholischerseits noch nicht ausgeschöpft sind, hilfreich zum Zuge kommen.

<sup>20</sup> Ebd. 253 f.